

Urlaubszeit = Reisezeit = Ausweiszeit

Der wohlverdiente Urlaub steht vor der Tür. Damit der Urlaub schon entspannt beginnen kann, möchten wir Sie bitten, rechtzeitig vor Reiseantritt Ihre Ausweisdokumente auf deren Gültigkeit zu prüfen. Kontrollieren Sie auch, ob das Bild im Pass / Personalausweis oder Kinderreisepass noch aktuell ist.

Auf der Seite www.auswaertiges-amt.de können Sie sich erkundigen, ob Ihr Reisedokument für das gewünschte Urlaubsland den dort geltenden Einreisebestimmungen entspricht.

Abgelaufene Personalausweise und Reisepässe werden nicht verlängert! In jedem Fall ist eine Neuausstellung notwendig. Planen Sie bitte ein, dass eine Neuausstellung in der Ferienzeit bei der Bundesdruckerei ca. 3-4 Wochen dauern kann.

Für die Neuausstellung benötigen Sie ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr) und den bisherigen Ausweis. Sollte die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf erstmalig für Sie ein Ausweisdokument ausstellen, ist eine Kopie der Geburts- bzw. Heiratsurkunde notwendig. Zur Beantragung kommen Sie bitte persönlich ins Bürgerbüro.

- Personalausweis	unter 24. Lebensjahr	22,80 Euro
- Personalausweis	über 24. Lebensjahr	28,80 Euro
- Reisepass	unter 24. Lebensjahr	37,50 Euro
- Reisepass	über 24. Lebensjahr	60,00 Euro
- Zuschlag für Expresspass		32,00 Euro
- Zuschlag für Reisepass mit 48 Seiten		22,00 Euro
- Kinderreisepass bis zum 12. Lebensjahr		13,00 Euro
- Kinderreisepass-Verlängerung (wenn dieser noch gültig ist)		6,00 Euro

Die Gebühren sind bei Antragstellung zu zahlen!

Sie haben einen Gegenstand gefunden?

Jeder, der einen Wertgegenstand im Wert von über 10 Euro findet, ist verpflichtet, diesen Fund unverzüglich im Fundamt der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Entgegennahme des Fundstückes sind für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erhebliche Umstände von Amts wegen festzustellen und schriftlich festzuhalten, insbesondere

- Tag der Anzeige,
- Zeit und Ort des Fundes,
- Art der Fundsache,
- Name und Anschrift des Finders,
- ob die Sache beim Fundbüro abgeliefert worden ist oder beim Finder verwahrt wird,
- ob der Finder auf seine Rechte aus dem Fund (§§971 bis 975 BGB) verzichtet.

Der Finder hat Anspruch auf einen Finderlohn. Dieser beträgt gemäß § 971 Bürgerliches Gesetzbuch 5 % des Sachwertes bei Gegenständen bis 500 Euro, vom Mehrwert zusätzlich 3 %.

Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der Gemeinde Mammendorf erwirbt der Finder grundsätzlich das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass dem Finder vorher ein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist oder dieser sein Recht angemeldet hat.

Das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf informiert:

Der Finder wird nach Ablauf der Frist benachrichtigt, dass die Fundsache abgeholt werden kann (gegen eine Lager-/Bearbeitungsgebühr). Der Finder muss allerdings weitere drei Jahre lang mit einem Bereicherungsanspruch des früheren Eigentümers rechnen. Amtliche Dokumente dürfen nicht übereignet werden.

Ist eine Fundsache dem Eigentümer zuzuordnen, so wird dieser schriftlich benachrichtigt (z.B. bei Ausweisdokumenten, Scheckkarten).

Fundanfrage - Informationen für Verlierer

Über die Fundsachen informiert das Fundbüro u.a. in den regelmäßigen Bekanntmachungen (z. B. Anschlagtafeln, Gemeindeblättern) oder auf unserer Homepage www.vgmammendorf.de/online-service/fundsachen. Hier wird in regelmäßigen Abständen eine Liste der Fundsachen veröffentlicht.

In unserem Bürgerbüro kann der Verlust auch angefragt bzw. angezeigt werden. Um Ihren verlorenen Gegenstand zweifelsfrei identifizieren zu können, sollte dieser in der Fundanfrage möglichst genau beschrieben werden und die Umstände des Verlustes (Tag, Ort) genannt werden.

Fundgegenstände, die im Bürgerbüro abgegeben wurden, liegen für ein halbes Jahr zur Abholung bereit. Wenn sich der Verlierer nicht meldet, erwirbt der Finder regelmäßig das Eigentumsrecht an dem Fundgegenstand. Hat der Finder auf das Eigentumsrecht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist verzichtet, dann wird der Fundgegenstand versteigert oder wohltätigen Zwecken zugeführt.

Hinweis: Alle Gegenstände, die in der (S-)Bahn oder am Bahnhof verloren wurden, werden bei der Deutschen Bahn verwahrt.

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf gehen zunehmend Beschwerden darüber ein, dass vor allem an den Wochenenden Feuerwerke abgebrannt werden.

Es wird darauf hin gewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, das sind Feuerwerkskörper, die an Sylvester frei verkauft werden, nur am 31.12. und 01.01. abgebrannt werden dürfen. Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf hat die Möglichkeit von diesem Verbot bei begründeten Anlässen Ausnahmen zu erteilen.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf ist bei folgenden Anlässen eine Ausnahmegenehmigung mit entsprechenden Auflagen grundsätzlich möglich:

- Hochzeitsfeiern
- und bei jedem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr

Das Abbrennen eines Feuerwerks ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Gewerbe? Was ist das?

Wer in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf ein Gewerbe betreiben möchte, muss dies bei uns im Bürgerbüro der VG Mammendorf gem. §14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) anzeigen.

Ausgenommen davon sind Urproduktionen, freie Berufe oder überwiegend geistige oder kreative Tätigkeiten sowie Tätigkeiten die die bloße Verwaltung und Nutzung des eigenen Vermögens beinhalten. Zuständig für die gewerblichen Meldungen sind die Gemeinden, Städte, VG's in der die Betriebsstätte ihren Hauptsitz, ihre Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle betreibt.

Als selbständig tätig anzusehen ist, wer ein Gewerbe im eigenen Namen betreibt, d.h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin tätig ist und in Bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbstständigkeit genießt. Merkmale die für eine selbständige gewerbliche Tätigkeit sprechen sind: **nach außen gerichtet, selbständig, auf eigene Rechnung und planmäßig auf gewisse Dauer angelegt, Ziel ist Gewinnerzielung.**

Vor Beginn bzw. sobald sie selbständig Tätigkeiten nachgehen und Rechnungen schreiben, der Gewerbebetrieb auf gegeben , verlegt oder der Gegenstand des Gewerbes maßgeblich verändert wird, müssen Sie dies im Bürgerbüro der VG Mammendorf anzeigen. Die nötigen Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.mammendorf.de/OnlineService/Formulare/Gewerbeamt. Die Gewerbean-, ab- oder Ummeldung kann auch online getätigt werden.

Die Gebühren betragen:	Gewerbeanmeldung	Euro 25,00
	Gewerbeummeldung	Euro 20,00
	Gewerbeabmeldung	Euro 12,50

Für die genannten Vorgänge benötigen Sie einen Personalausweis oder Reisepass und je nach Tätigkeit:

- eine Handwerkskarte, falls Sie einen Handwerksbetrieb gründen,
- einen Handelsregisterauszug, falls das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist,
- Nicht-EU Bürger die ein selbständiges Gewerbe anmelden möchten, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis.

Für weitere Fragen sind die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros unter der Telefonnummer 08145/ 84-41, -43, -44, -45, -46 für Sie erreichbar.

Ihr Team vom Bürgerbüro